

- 7) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugende Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- 8) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Wehrleitung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- 2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter und dem Stadtkinderfeuerwehrwart die Stadtwehrleitung.
- 3) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.
- 5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.
- 6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.
- 7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.
- 8) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.
- 9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- 10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.

- 11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Abweichend von Abs. 8 werden die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt. In Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer technischen Ausstattung über Gruppenstärke ausrücken können und/oder mind. 2 Standorte besitzen, können 2 Stellvertreter unterstützend tätig werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- a) die Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr,
- d) die Kinderfeuerwehr,
- e) die Sport- und Kulturabteilung.

§ 4

Einsatzabteilung

- 1) In die Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die
- a) den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - b) besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
 - c) die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- 2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- 3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

§ 5

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt

- 1) Die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt unterteilt sich in 6 Züge. Die Aufteilung der Ortsfeuerwehren in die Züge wird wie folgt festgelegt:

Zug 1 - Zerbst	Ortsfeuerwehr Zerbst
Zug 2 – Jütrichau-Steutz	Ortsfeuerwehren Jütrichau, Steutz, Steckby, Leps
Zug 3 – Güterglück-Nutha	Ortsfeuerwehren Güterglück, Nutha, Gödnitz, Walternienburg
Zug 4 - Deetz-Lindau	Ortsfeuerwehren Deetz-Badewitz, Lindau, Zernitz
Zug 5 - Nedlitz-Reuden	Ortsfeuerwehren Reuden, Nedlitz, Dobritz-Mühro, Grimme
Zug 6 – Garitz-Bornum	Ortsfeuerwehren Garitz-Bornum, Bone, Pulsforde

In jedem Zug werden zur Erledigung der Aufgaben ein Zugführer sowie zwei stellvertretende Zugführer eingesetzt. Die Zugführer und deren Stellvertreter werden dem Stadtwehrleiter von den Ortswehrleitungen des jeweiligen Zuges zur Einsetzung vorgeschlagen. Der Stadtwehrleiter schlägt dem Träger die betreffenden Kameraden zur Einsetzung vor. Die Einsetzung erfolgt für 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich an dem Berufszeitraum der Stadtwehrleitung.

- 2) Die Aufgaben der Zugführer in den Zügen werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA ausscheidet, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- 3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,

b) durch Ausschluss (§ 11 Abs. 3 gilt sinngemäß).

- 4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräterwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- 5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben. Geregelt ist das Verfahren in der Ehrenordnung der Stadt Zerbst/Anhalt.
- 6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.
- 5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist vor der Einsetzung anzuhören.
- 6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der

Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Das Vorschlagsverfahren hat 3 Monate vor Ablauf der Einsetzungszeit zu erfolgen. Die Einsetzungszeit beträgt 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich am Berufszeitraum des jeweiligen Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für die Stadtwehrleitung.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- 1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - das gesetzliche Mindestalter erreicht haben
 - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter, dem Ortskinderfeuerwehrwart und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtkinderfeuerwehrwart.
- 4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn
 - es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
 - es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtkinderfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- 5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist vor der Einsetzung anzuhören.
- 6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtkinderfeuerwehrwart. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Das Vorschlagsverfahren hat 3 Monate vor Ablauf der Einsetzungszeit zu erfolgen. Die Einsetzungszeit beträgt 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich am Berufszeitraum des jeweiligen Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter. Der Stadtkinderfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Steht für die Einsetzung eines Stadtkinderfeuerwehrwartes kein Kamerad zur Verfügung, wird diese Aufgabe vom Stadtjugendwart und dessen Stellvertreter übernommen.

§ 9 Sport- und Kulturabteilung

- 1) Die Sport- und Kulturabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aus Spielmannszügen, Blasorchestern sowie aus Feuerwehrsport- und Tanzgruppen bestehen.
- 2) Die Sport- und Kulturabteilung besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich freiwillig zur Ausübung einer Aktivität zusammenschließen.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Sport- und Kulturabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der entsprechenden Abteilung bedient. Der Leiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Sport- und Kulturabteilung entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der jeweiligen Abteilung.

§ 10 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und Stadtwehrleiter beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis bzw. ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, verlangen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.
- 2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters um 6 Monate verlängert werden.
- 3) Das Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird für den Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- 3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
 - b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
 - f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
 - i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
- 4) Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für vertraglich vereinbarte Sonderqualifizierungen (z. B. LKW-Führerschein) entstanden sind.
- 5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Dem Angehörigen wird gemäß § 6 LVO-FF vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,

- als Mitglieder der Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
 - 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
 - 4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten des entstandenen und nachgewiesenen fortgewährten Arbeitsverdienstes gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Selbständigen Kameraden wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag erstattet. Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines Pauschalens Stundensatzes in Höhe von 19,00 € gewährt.

Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

§ 13

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- 1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Sport- und Kulturabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14

Versammlung der Ortswehrleiter

- 1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.
- 2) Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 15

sonstige Funktionen

- 1) Werden Gerätewarte innerhalb der FF Zerbst/Anhalt durch den Träger der Wehr eingesetzt, so sind die Aufgaben in einer Dienstanweisung festzulegen.
- 2) In der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt kann ein Kamerad als Pressesprecher eingesetzt werden. Dieser ist von der Stadtwehrleitung vorzuschlagen und wird vom Träger der Feuerwehr eingesetzt.
- 3) In der Risikoanalyse wurde beschlossen, dass in der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Abarbeitung komplexer Einsatzlagen mindestens die Führungsstufe B, hier beim Führen mit örtlichen Führungseinheiten (Zug oder Verband an einer Einsatzstelle), ein Führungstrupp oder eine Führungsstaffel vorzuhalten ist. Ziel ist es, mindestens einen Führungstrupp vorzuhalten und diesen vorzugsweise mit Verbandsführern zu besetzen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	350,00 €
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	175,00 €

- 2. stellv. Stadtwehrleiter	175,00 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	110,00 €
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 €
- Stadtkinderfeuerwehrwart	110,00 €
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	80,00 €
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	80,00 €
- Gerätewarte in Ortsfeuerwehren mit einem Fahrzeug	25,00 €
- Gerätewarte in Ortsfeuerwehren mit mindestens 2 Fahrzeugen	40,00 €

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach den in der gültigen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Einsatzstärken der einzelnen Ortsfeuerwehren:

Folgende Einsatzstärken wurden festgelegt und daraus ergeben sich die entsprechenden Aufwandsentschädigungshöhen:

- a) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung in Zugstärke ausrücken können

Ortswehrleiter	150,00 € (120,00 €)
Stellv. Ortswehrleiter	75,00 € (60,00 €)

- b) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung mindestens in Gruppenstärke ausrücken können

Ortswehrleiter	130,00 € (100,00 € bzw. 80,00 €)
Stellv. Ortswehrleiter	65,00 € (50,00 € bzw. 40,00 €)

- c) Ortsfeuerwehren, welche aufgrund ihrer Ausstattung mit weniger als einer Gruppe ausrücken können

Ortswehrleiter	110,00 € (60,00 €)
Stellv. Ortswehrleiter	55,00 € (30,00 €)

Für die Entschädigungszahlungen an die Stellvertreter wird ein eigener zugewiesener Aufgabenbereich vorausgesetzt. Dies ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

Entsprechend der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 5 erfolgt die Entschädigung der zusätzlichen Zugführer in den Zügen wie folgt:

a) Zugführer	50,00 € (neu)
b) stellvertretende Zugführer	25,00 € (neu)

- 2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.

- 3) Im Fall der Verhinderung des jeweiligen Leiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf, auch insoweit sie im Vertretungsfall neben einander gewährt werden, insgesamt diejenige des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- 4) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt, wenn Sie am Einsatz teilnehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich diese Entschädigung auf 15,00 €. Für den Einsatz pro Alarmierung erhalten Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt, wenn Sie ausschließlich in Bereitschaft am Gerätehaus sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 8,00 €. Die Auflistung der zu einem Einsatz alarmierten Kameraden ist unverzüglich beim Träger einzureichen.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 27.04.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 12.10.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.